

und Distriktsvermögens genau beachtet werden und nicht entgegenstehende Vorschriften in den Sparkasse-Statuten Eingang finden.

10. Der Geschäftsbericht über den Bestand der Sparkasse ist jährlich nach einem von dem Staatsministerium des Innern zu bezeichnenden Formulare zu erstatten und zu veröffentlichen.

11. Die Verhältnisse der Sparkassen sind durch Statuten zu regeln. Diese haben zu enthalten:

- a) Die Erklärung, daß die Gemeinde (Distriktsgemeinde) für die Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen haftet;
- b) die Bezeichnung der kleinsten und höchsten Summe, welche die Sparkasse annimmt;
- c) die Bestimmung über die Verzinsung der Einlagen;
- d) die Bestimmung über die Kündungsfristen und Rückzahlungsbedingungen;
- e) die Vorschriften über die Organisation der Sparkasse-Verwaltung und über die Cautionen der Verwalter, sowie über die Angaben des Ortes, an welchem sich die Sparkasse befindet und die Geschäfte derselben vorgenommen werden.

Will eine Gemeinde oder ein Distrikt eine neue Sparkasse errichten oder die Statuten der bestehenden Sparkasse ändern, so sind die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie dispositiver Natur sind, in ihrem ganzen Umfange von den k. Bezirksämtern und den k. Kreisregierungen bei Ertheilung der Genehmigung in Anwendung zu bringen.

Zieht dagegen eine Gemeinde oder ein Distrikt vor, bei dem bisherigen Statute zu verbleiben, so ist von Staatsaufsichtswegen strenge darüber zu wachen, daß dasselbe in allen Theilen genau vollzogen werde.